Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 41. Donnerstag den 10. Februar 1881. 75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehende Verordnung der königl. Kreishauptmannschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, **daß die Herstellung von Fernsprech-Anlagen (Telephonleitungen) ohne höhere Genehmigung nicht zulässig ist.**

Das in der Verordnung angezogene Gesetz vom 21. Septbr. 1855 sammt Ausführungs-Verordnung ist nachstehend beigefügt.

Die in der Verordnung erwähnten Artikel 48 bis 51 der Reichsverfassung enthalten die Bestimmungen über die Einrichtung des Post- und Telegraphenwesens als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs.

Weitere Anordnungen über die Telephonleitungen dürften in der nächsten Zeit zu erwarten sein.

Leipzig, am 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden in Städten mit revidirter Städteordnung des Leipziger Regierungsbezirkes,
die Herstellung von Fernsprech-Anlagen betreffend.

Da durch die Herstellung und den Gebrauch von Fernsprech-Einrichtungen die öffentlichen Interessen in völlig gleicher Weise berührt werden, wie durch die Errichtung der nicht ausschließlich für den häuslichen Gebrauch dienenden Telegraphenanlagen, da ferner seitens der Reichstelegraphenverwaltung auf die Telephone dieselben Grundsätze und Vorschriften angewendet werden, wie auf die Telegraphen, so erscheint es geboten, den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen würden, wenn sich die Privatindustrie in unstatthafter und unbefugter Weise der Herstellung von Telephonleitungen bemächtigte.

In Nachgebung deshalb anher ergangener Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1881 — 20, II. A. — werden daher die Amtshauptmannschaften und die Polizeibehörden in Städten mit revidirter Städteordnung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen darauf hierdurch aufmerksam gemacht, daß ohne vorher eingeholte höhere Genehmigung die Herstellung von Fernsprech-Anlagen unzulässig und daß bei Herstellung solcher Anlagen, soweit nicht die Artikel 48 bis 51 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 auf dieselben Anwendung leiden, bis auf Weiteres den Vorschriften nachzugehen ist, welche durch das Gesetz vom 21. September 1855 für die Anlegung und Benutzung elektromagnetischer Telegraphen gegeben worden sind.

Leipzig, den 15. Januar 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft
Graf zu Münster. Graul.

Gesetz,

die Anlegung und Benutzung elektro-magnetischer Telegraphen betreffend;
vom 21. September 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zu Anlegung eines elektro-magnetischen Telegraphen bedarf es der ausdrücklichen, von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu ertheilenden Erlaubniß, bei deren Ertheilung diejenigen Bedingungen festzusetzen sind, unter denen für jeden vorliegenden Fall die Errichtung oder Benutzung des Telegraphen stattfinden darf.

§. 2. Besitzer bereits bestehender elektro-magnetischer Telegraphenverrichtungen haben die nach §. 1 erforderliche Erlaubniß zu deren fernerem Betriebe innerhalb 4 Wochen von Publication dieses Gesetzes an einzuholen.

§. 3. Wer der Bestimmung §. 1 zuwider eine Telegraphenvorrichtung herstellt oder im Falle des §. 2 über die dort bestimmte Frist hinaus ohne Erlaubniß fortbenutzt, verfällt in eine Geldbuße von 100 Thalern — —, oder entsprechende Gefängnißstrafe, sowie Confiscation sämmtlicher unbefugter Weise aufgestellter oder benutzter Telegraphen-Apparate und Leitungen.

Wer sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den ihm für die Anlage oder Benutzung von Telegraphenvorrichtungen ertheilten Concessionsbedingungen zuwiderhandelt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Thalern zu belegen.

Die diesfallsige Untersuchung und Bestrafung steht der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Uebertreters zu.

§. 4. Die mit vorschriftsmäßiger Genehmigung bestehenden elektro-magnetischen Telegraphenverrichtungen sind durch die Direction der Staatstelegraphen zu überwachen, welche sich von der genauen Einhaltung der für die Aufstellung und Benutzung der betreffenden Vorrichtung vorgeschriebenen Bedingungen zu überzeugen hat und deshalb befugt ist, jederzeit selbst oder durch ihre Organe von den Apparaten der Privattelegraphen, wie von den über deren Dienstleistung zu führenden Büchern Einsicht zu nehmen, auch innerhalb der Grenzen jener Aufsichtsführung den betreffenden Privatunternehmern Anordnungen zu ertheilen.

Bedarf es zur Durchführung solcher Anordnungen der Androhung von Ordnungsstrafen oder sonstiger Zwangsmaßregeln, so ist dazu die Kreisdirection des Bezirks, beziehentlich, wenn die Telegraphenanlage mehr als einen Kreisdirectionsbezirk berührt, diejenige Kreisdirection, in deren Bezirke die Verwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat, competent und deshalb von der Telegraphendirection anzugehen.

Wird gegen eine desfallsige Verfügung der betreffenden Kreisdirection Recurs ergriffen, so hat darüber in letzter Instanz das Ministerium des Innern, soweit nöthig im Einvernehmen mit dem der Finanzen, zu entscheiden.

Auf gleichem Wege sind etwaige Beschwerden über Anordnungen der Telegraphendirection zur Erledigung zu bringen.

§. 5. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir Dasselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 21. September 1855.

Johann.
(L. S.)
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Vorschrift in §. 4 Abs. 2 der **revidirten Sparcassen-Ordnung** vom 24. Juni 1877, wonach die bei der hiesigen städtischen Sparcasse auf ein und dasselbe Sparcassenbuch deponirten Beträge die Summe von **1500 Mark nicht übersteigen dürfen,** haben die Inhaber einer größeren Anzahl von Sparcassenbüchern, deren Nummern nachstehend unter ⊙ verzeichnet sind, durch zum Theil während längerer Zeit unterbliebene Abhebung der Zinsen ihre Einlagen über den Betrag von 1500 Mark anwachsen lassen.

Unter Hinweis auf die obengedachte statutarische Bestimmung, **sowie darauf, daß rücksichtlich der über 1500 Mark überschießenden Beträge die Verzinsung weggefallen ist,** fordern wir demgemäß die Inhaber der betreffenden Sparcassenbücher auf, die entsprechenden Mehrbeträge **ehebaldigst** zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Frenzel.

⊙
Serie I. 14826. 28413. 28488. 29436. 31495. 32671. 34585. 37239. 37287. 39308. 40534. 40652. 41092. 44587. 47373. 48331. 49824. 50428. 52141. 53407. 54190. 55165. 56852. 57258. 59273. 59436. 59706. 60162. 62467. 64226. 64918. 67617. 68238. 69234. 70149. 70522. 72868. 76341. 76976. 77545. 79333. 79815. 80122. 80710. 82158. 83716. 85153. 85248. 86354. 87188. 87909. 88058. 88142. 91349. 91688. 92658. 95407. 95889. 96258.
Serie II. 1551. 2380. 2461. 2792. 4026. 4395. 4513. 5122. 8221. 8275. 8823. 9799. 11016. 11931. 12546. 13685. 14264. 16281. 16777. 17154. 18436. 19289. 20395. 23275. 24564. 24954. 27472. 27758. 29165. 30422. 34495.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Staats-Grundsteuer ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung nach

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **nebst der städtischen Grundsteuer,** welche von demselben Tage ab mit

Eins vom Tausend

des im Cataster eingestellten Grundwerthes

fällig wird, von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an unsere Stadt-Steuer-Einnahme allhier — Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — abzuführen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 20. Januar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Holzauction.

Freitag, den 11. Februar c., sollen von Vormittags 9 Uhr an im Burgauer Forstreviere in Abtheilung 6 in der Nähe der Ehrenberger Wiesen und des Forsthauses

ca. 60 starke Abraumhaufen

unter den im Termine öffentlich aufgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelmaldschlage am Forsthause.

Leipzig, am 21. Januar 1881.

Des Raths Forst-Deputation.

Verpachtung von Werk- und Lagerplätzen.

Die der Stadtgemeinde gehörige, **am Fahrwege nach dem Güterbahnhofe der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn** gelegene Parcelle Nr. 2786 der Stadtflur soll **in 4 Abtheilungen,** nämlich

Abtheilung I. von 42.6 Ar — 232 □R.
„ II. „ 40.2 „ — 218 „
„ III. „ 32.6 „ — 177 „
„ IV. „ 36.0 „ — 195 „
} Flächengehalt

zur Benutzung als Werk- oder Lagerplätze auf die **9 Jahre 1881 bis mit 1889** an die Meistbietenden

Donnerstag den 17. dieses Monats,
Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle (Rathhaus 1. Etage, Zimmer Nr. 16) **verpachtet** werden.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie der betreffende Parcellirungsplan liegen auf dem Rathhaussaale, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig den 3. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Katholische Bürgerschule.

Ostern 1881 sind diejenigen Kinder der Schule zuzuführen, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch werden auf Wunsch der Eltern oder Erzieher solche Kinder aufgenommen, die bis zum 30. Juni laufenden Jahres ihr sechstes Lebensjahr vollenden.

Anmeldungen haben Montag, den 21., Dienstag den 22. Februar, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Mittwoch den 23. Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Donnerstag, den 24. Februar, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Expedition des Unterzeichneten, Ludwigstraße 7, III., zu erfolgen.

Von den aufzunehmenden Kindern, welche in der hiesigen katholischen Kirche getauft worden sind, ist nur der Taufschein, von den übrigen aber sind das Tauf- oder Geburtszeugniß und der Impfschein vorzulegen.

Leipzig, den 10. Februar 1881.

J. Löbmann, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 10. Februar.

Die deutsche Presse hat nun Gelegenheit, über den Charakter und die Handlungsweise eines Abgeordneten von der ultramontanen Partei (wenn er auch aus dem Fractionsverbande ausgeschlossen wurde) durch das officielle Protokoll der Secundanten des Herrn v. Bennigsen in der bekannten Duell-Affaire sich unterrichten zu können. Es ist dies derselbe Herr v. Ludwig, der mit Stöcker um die Ehre ringt, wer der größte Judenhasser und der leistungsfähigste Gründerhetzer und Verächter der Presse sei. Es ist ferner derselbe Herr, der die Tribüne der Volksvertretung so oft mißbrauchte, um die Würde des Parlamentarismus in einer Art in Verruf zu bringen, daß der Ausspruch des Reichskanzlers von den „Flegeleien und Kloppfechtern" allgemein auf eben jene Skandale gedeutet wird. Ist doch bei der Verleumdungssucht des Abgeordneten für Glatz-Habelschwerdt Fürst Bismarck selber nicht sicher davor, daß ihm eines Tages ein gesprochener Leitartikel des Glagau'schen „Culturkämpfers", der schmutzigen Quelle des Ludwig'schen Studiums, an den Kopf geworfen wird in der Weise, wie einst die „Kreuzztg." ihre Artikel über die „Aera Bleichröder-Bismarck-Camphausen" veröffentlichte. Trotzdem theilen sich leider noch immer die Ansichten im Abgeordnetenhause darüber, ob Herr v. Ludwig überhaupt ernst genommen werden darf und ob er nicht am besten ganz und gar dem „Kladderadatsch" und seinen „discreten Fragen" überlassen werden sollte. Aber diese Vorgänge haben bewiesen, daß eine politische Größe und ein Ehrenmann wie der Abg. v. Bennigsen die öffentlichen Beleidigungen einer immerhin obscuren Persönlichkeit nicht auf die leichte Achsel nahm. Wie recht er daran that, der Scandalsucht die Maske vom Gesicht zu reißen, das zeigt der Ausgang der Affaire, wie ihn unsere Leser bereits kennen. Auf Herrn v. Ludwig bleibt hiernach unauslöschlich der Vorwurf haften, sich nicht so benommen zu haben, wie von einem Mann von Ehre in solchen Fällen gefordert werden muß. Er erklärt, sich nur schlagen zu können, wenn ihm sein Gegner solche Aufschlüsse gebe, die ihm seine gegenwärtige Auffassung benehmen! Unter Männern von Anstandsgefühl pflegt man ein solches Verfahren mit einem Worte zu kennzeichnen, welches das Gegentheil von Muth und Ritterlichkeit enthält, und Herr v. Ludwig könnte hiernach mit sammt seinen heimlichen Freunden und Hintermännern füglich seinem Schicksal überlassen bleiben. Das Feldmahl, welches die Fractionen dem Abg. v. Bennigsen geben werden, wird an Würde Nichts einbüßen, wenn ihm jene Herren aus den Kreisen der Ultramontanen, der Polen und der äußersten Rechten fernbleiben.

Die beiden Herren, welche im Auftrage des Herrn v. Bennigsen mit Herrn v. Ludwig unterhandelten — die Abgeordneten v. Gustedt und v. Griesheim — haben soeben ein ausführliches Protokoll über ihre Thätigkeit veröffentlicht. Man erfährt indessen aus diesem Schriftstücke nichts wesentlich Neues, und es darf deshalb unserseits auf den Abdruck desselben verzichtet werden. Interessant ist es dagegen, im Hinblick auf die Verdächtigungen, welche der Abg. v. Ludwig gegen Herrn v. Bennigsen erhoben, nachstehend die Erklärung im Wortlaute zu bringen, welche Herr v. Bennigsen gegen die gleichen Verleumdungen im August 1874 der „Deutschen Landes-Zeitung" und einem officiösen sächsischen Blatte hatte zugehen lassen:

In Ihrem Artikel ist wiederholt die Vermuthung, ja die Behauptung aufgestellt, ich habe mir für meine Mitwirkung bei der Begründung und Concessionirung der Bahnen Hannover-Altenbeken und Löhne-Bienenburg Vermögensvortheile, einen sogenannten Gründergewinn, verschafft. Es ist sogar als gewissermaßen unmöglich hingestellt, daß Jemand, welcher, wie ich, bei Gründung und Concessionirung einer Eisenbahn so thätig gewesen sei und den Bauvertrag mit einem der Unternehmer selbst mit abgeschlossen habe, harmlos genug hätte sein sollen, sich keinen derartigen Gewinn zu verschaffen. Hierüber gestatten Sie mir eine deutliche und bestimmte Erklärung. So lange in Deutschland auf den Privateisenbahnbau nicht vollständig verzichtet ist, wird es allerdings schwer möglich sein, daß Banquiers und Kaufleute, überhaupt Geschäftsmänner, welche mit ihrer Zeit und Kraft Geld verdienen wollen, für Begründung und Ausführung einer Eisenbahn den hierzu regelmäßig erforderlichen sehr bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeit, häufig verbunden mit erheblichen Auslagen und Geschäftsreisen, über sich nehmen, ohne auf einen entsprechenden geschäftlichen Gewinn zu rechnen und sich denselben zu verschaffen. Man wird dabei allerdings verlangen, daß ein solcher Gewinn kein unangemessener ist, und daß er in gesetzlicher Form ohne Hintergehung Betheiligter erstrebt und erlangt wird. Ich bin aber kein Geschäftsmann. Deshalb und mit Rücksicht auf meine öffentliche Stellung würde ich es für unpassend und für wenig ehrenvoll halten, wenn ich die Mitwirkung bei der Begründung einer Eisenbahn dazu hätte benutzen wollen, irgend einen derartigen Geschäftsgewinn zu erstreben oder anzunehmen. Ich verwahre mich daher energisch gegen jede dahin gehende Unterstellung oder Behauptung, erkläre hierdurch auf das Bestimmteste, daß ich bei Gelegenheit der Begründung und Concessionirung der Hannover-Altenbekener oder Löhne-Bienenburger Eisenbahn keinerlei Geschäftsgewinn oder Gründerlohn mir verschafft habe, und halte mich zu der Ueberzeugung berechtigt, daß Alle, welche mich persönlich kennen, oder auch nur mit einiger Aufmerksamkeit meine langjährige öffentliche Thätigkeit verfolgt haben, dieser meiner Versicherung Glauben schenken werden.

Hannover, den 11. August 1874.

K. v. Bennigsen, Landesdirector.

Der „Reichsanzeiger" bringt die Verordnung, welche den Reichstag auf den 15. Februar einberuft. Der frühzeitige Zusammentritt des Reichstags durchkreuzt die parlamentarischen Dispositionen aufs Empfindlichste; man hatte vielfach gehofft, der Termin der Reichstagseröffnung würde sich noch um acht Tage länger hinausschieben. Der unerwartete Zwang, noch in so vorgerückter Zeit zu einer Entscheidung über das Verwendungsgesetz zu kommen, hat die Geschäftslage der zu Ende gehenden Session des preußischen Abgeordnetenhauses außerordentlich überlastet. Eine Nachsession stößt allenthalben auf die größten Bedenken und es herrscht das dringende Streben, wenn irgend möglich ohne eine solche auszukommen. Auf die Kreisordnungen müßte in diesem Falle allerdings vorläufig verzichtet werden, was sich die Regierung wohl auch, wenn auch nicht gern, gefallen lassen wird. Das Verwendungsgesetz soll dagegen unter allen Umständen erledigt werden. Die betreffende Commission wird heute ihre Arbeiten beginnen, sie wird aber unter acht bis vierzehn Tagen jedenfalls nicht fertig werden. Somit bleibt, wenn man eine Nachsession vermeiden und auch die beiden gesetzgebenden Körperschaften nicht gleichzeitig tagen lassen will, nur der Ausweg, daß sich der Reichstag bald nach seiner Eröffnung, vielleicht nach Erledigung der ersten Etatberathung, nochmals auf kurze Zeit vertagt und dem Abgeordnetenhause Platz macht, welches dann seinerseits das inzwischen von der Commission vorberathene Verwendungs-Gesetz erledigen könnte. So denkt man sich in Abgeordnetenkreisen den weiteren Verlauf der Dinge. Erfreuliche Aussichten eröffnet das Gedränge und Ineinanderschieben nicht gerade. Zur Vermehrung der Schwierigkeiten kommt noch der Volkswirthschaftsrath hinzu. Im Laufe dieser Woche gedenkt der Ausschuß mit der Berathung des Verwendungsgesetzes und des Innungsentwurfs fertig zu werden. Alsdann, also gleichzeitig mit der Eröffnung des Reichstags, soll das Plenum des Volkswirthschaftsraths zur Erledigung der beiden genannten Gesetzentwürfe wieder zusammentreten. Kurz, die Ueberlastung mit parlamentarischen Arbeiten, unter der wir leiden, tritt recht grell hervor. Wie immer, wird auch diesmal der Reichstag im Weißen Saale des königl. Schlosses eröffnet werden; doch wird nicht der Kaiser in Person die Eröffnungsceremonie vornehmen, sondern Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode in Vertretung des Reichskanzlers.

Der freundliche Empfang, welchen Herr Goschen, der englische Botschafter in Konstantinopel, bei seiner Anwesenheit in Berlin seitens des Kaisers und des Fürsten Bismarck gefunden, wird in politischen Kreisen noch lebhaft besprochen. Man legt daselbst im Interesse des Friedens ein besonderes Gewicht auf das Einvernehmen der Mächte, das ja auch in Goschen's Reise über Berlin und Wien seinen Ausdruck findet. Die Pforte wird jetzt nicht mehr glauben können, daß England eine Sonderpolitik verfolge und Griechenland zum Widerstand ermuthige. Auch wird man eine möglichst gleichmäßige Haltung der Botschafter in Konstantinopel erwarten dürfen, ohne daß die Sprache derselben in der Form dieselbe zu sein braucht, was bei Einzelbesprechungen ohnehin in der Regel nicht der Fall ist. Ein sicheres Urtheil über den Ausgang wird man natürlich erst gewinnen können, wenn die äußersten Zugeständnisse der Pforte durch die Botschafterbesprechungen bekannt sein werden. Das Beste hofft man von dem neuerdings kundgegebenen europäischen Einvernehmen. Daß Fürst Bismarck die treibende Kraft für die Erhaltung des europäischen Concertes ist, wird von allen Seiten zugestanden, und so dürfte denn in der That für lange Zeit kein Krieg in Sicht sein.

Der Antrag Windthorst betreffend Aufhebung des Sperrgesetzes ist nicht auf die nächste Tagesordnung des preußischen Abgeordnetenhauses gesetzt worden und wird wohl überhaupt nicht mehr zur Berathung kommen. Da die Ablehnung des Antrags gegen die alleinigen Stimmen des Centrums gesichert ist, so würde eine Berathung keinerlei praktischen Zweck haben. Auf die agitatorischen Zwecke, die das Centrum mit diesen Anträgen verfolgt, hat das Haus ohnehin schon die weitgehendsten Rücksichten genommen.

Man will bereits in parlamentarischen Kreisen die ungefähren Umrißlinien des Compromisses kennen, in welchem sich die Gegensätze bezüglich des Verwendungsgesetzes ausgleichen werden. Darin herrscht Uebereinstimmung, sowohl auf liberaler wie auf conservativer Seite, daß der Auftheilungsmodus, wie ihn der Entwurf vorschlägt, nämlich die Ueberweisung der Steuern an die Kreise ohne Einschränkungen für die Verwendung, nicht annehmbar ist. Die preußische Regierung streckt freilich in dieser Beziehung schon jetzt ihre Hand weit zu einer Vereinbarung entgegen. Sie wäre, wie ihre Freunde erklären, nicht abgeneigt, Bedingungen zuzustimmen, nach denen die Kreisorgane bei Ueberweisung der Grundsteuer an die Communen zu verfahren hätten. Damit würde einer wesentlichen liberalen Forderung Rechnung getragen werden. Auch in anderer Beziehung besteht die Aussicht auf eine Annäherung der Regierung an den Standpunct der Parteien der Linken. Diese haben wiederholt betont, daß es nicht angängig sei, in den westlichen Provinzen Preußens die Kreise zu Empfängern der zu überweisenden Steuern zu machen, sondern daß hier die Communen an die Stelle der Kreise treten müßten. Die in Aussicht genommenen Städtetage von Rheinland und Westfalen werden vielleicht ein Votum nach derselben Richtung hin abgeben. Es ist von secessionistischen Parteiführern in Erwägung gezogen worden, ob es sich nicht auch empfehlen werde, auch in den östlichen Provinzen Preußens Städtetage einzuberufen. Es wird nicht für erreichbar gehalten, daß Fürst Bismarck sich die Kreise grundsätzlich aus dem Entwurf auszurotten lassen werde.

Die französische Regierung läßt es an Courtoisie dem kaiserlichen Hofe gegenüber nicht fehlen. Pariser Blätter versichern, General Ptitié, der Chef des Militairstabes des Präsidenten der Republik, werde als außerordentlicher Botschafter zur Vermählung des Prinzen Wilhelm nach Berlin gesandt werden. Nach einer anderen Mittheilung soll der Botschafter Graf de Saint-Vallier zu diesem Zwecke als Specialabgesandter des Präsidenten der französischen Republik beglaubigt werden.

Wie der „Tribüne" von gut informirter Seite gemeldet wird, hat sich die Socialdemokratie, was das Unfallversicherungsgesetz anbetrifft, in zwei Lager gespalten. Die Einen sind unbedingte Anhänger des Gesetzes, weil sie in demselben den Anfang einer ihren Grundsätzen entsprechenden staatssocialistischen Reform der Arbeiterverhältnisse erblicken und zum diesen Preis viele Mängel des Gesetzes in Kauf nehmen zu sollen glauben. Die Anderen, und zwar die überwiegende Majorität mit einigen der angesehensten Führer, sind zwar im Princip für die staatliche Invaliditäts- und Unfallversicherung, halten es aber für geboten, dem Gesetzentwurf gegenüber zu treten, weil durch denselben die bestehenden Rechte der Arbeiter vermindert und durch die Heranziehung der Armenverbände die große Gefahr vor Augen tritt, daß ein wesentlicher Theil der Arbeiter des Wahlrechts beraubt werde. Ob dieser letztere Punct schon das entscheidende Moment bei Beurtheilung der Regierungsvorlage, so wird noch ferner hervorgehoben, daß die Arbeitgeber unter allen Umständen die Versicherungsprämien für die Arbeiter allein vom Unternehmergewinn aufzubringen haben. Man stützt sich in dieser Beziehung darauf, daß ein großer Theil der Arbeitgeber seine Arbeiter gegen alle Unfälle schon seit Jahren bei Unfallgesellschaften versichert habe. Wie unter den Anhängern der Socialdemokratie, so treten auch unter deren Führern Meinungsverschiedenheiten über die Stellung zu dem Gesetzentwurf zu Tage. Der eine Theil ist wohl für staatliche Invaliditätsversicherung, aber nicht für die Verstaatlichung der Unfallversicherung, der andere Theil, unter diesem auch Bebel, erklärt sich für Beides, will aber die Arbeiter nicht zu Gunsten der Arbeitgeber belastet sehen und, wie schon bemerkt, vor Allem vermieden wissen, daß den Arbeitern durch die Unterstützung aus Mitteln der Armenverbände das Wahlrecht geschmälert werde.

Zu der Ergänzungswahl zum Bezirkstage im Canton Brumath, bei welcher der Candidat der vereinigten klerikalen und Protestler-Partei gewählt worden ist, bemerkt die „Elsaß-Lothringische Zeitung", daß diese Wahl an sich eine politische Bedeutung nicht habe, sondern nur durch die vorausgegangene Wühlerei. Die eben erwähnte Zeitung bemerkt dann weiter: „Mit Bedauern haben wir einen namhaften Theil der katholischen Geistlichkeit eine mit ihrem Amte des Friedens und der Versöhnung schwer zu vereinbarende Agitation